

## Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege

### 1. Anmeldung

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt grundsätzlich gestützt auf eine Anmeldung, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beizufügen sind. Die anmeldungspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregisteramt eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden. Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden.<sup>1</sup>

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation usw.) im Handelsregister beantragt wird. Die Unterschriften der Anmeldenden sind von einer Urkundsperson zu beglaubigen. Die einer späteren Anmeldung beigetzten Unterschriften müssen jedoch nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für die gleiche Rechtseinheit abgegeben wurden, es sei denn, dass der Registerführer Grund hat, ihre Echtheit zu bezweifeln.<sup>2</sup>

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Anmeldung durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine bevollmächtigte Drittperson<sup>3</sup> (siehe Merkblatt "Zur Anmeldung unterzeichnungsberechtigte Personen").

Bei allen Rechtsformen können zudem natürliche Personen Änderungen ihrer Personenangaben (Familiename, Vorname, Heimatort resp. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) selbst anmelden.<sup>4</sup>

Die Löschung von Organfunktionen und Vertretungsbefugnissen kann ferner auch durch die betroffenen Personen selbst angemeldet werden.<sup>5</sup>

Die Löschung einer c/o-Adresse kann von der Domizilhalterin bzw. vom Domizilhalter angemeldet werden.<sup>6</sup>

### 2. Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen

Die zur Vertretung einer Rechtseinheit befugten Personen haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt in beglaubigter Form zu hinterlegen.<sup>7</sup> Die Unterschrift kann auf der Anmeldung (was die Regel ist) oder auf einem separaten Unterschriftenbogen geleistet werden.

### 3. Öffentliche Urkunden

Öffentliche Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.<sup>8</sup>

### 4. Protokolle

Eingereichte Protokolle stellen Belege für die gewünschte Eintragung dar und werden im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll zu belegen. Dieses kann eingereicht werden als:<sup>9</sup>

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;

---

<sup>1</sup> Art. 153 StGB

<sup>2</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV

<sup>3</sup> Art. 17 Abs. 1 HRegV

<sup>4</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV

<sup>5</sup> Art. 933 Abs. 2 OR, 17 Abs. 2 lit. a HRegV

<sup>6</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>7</sup> Art. 21 Abs. 1 HRegV

<sup>8</sup> Art. 20 Abs. 1 HRegV

<sup>9</sup> Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV

- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist, insbesondere wenn das Protokoll nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Geschäftsinformationen und/oder besonders schützenswerte Personendaten enthält;
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung).

Ein Protokoll muss folgende Elemente (Mindestanforderungen) enthalten:

- Sitzungsart (Organ);
- Sitzungsort;
- Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
- Feststellung über die Anzahl anwesender bzw. abwesender Personen (nicht namentlich);
- Vorsitzende/r;
- Protokollführer/in;

## 5. Beschlussfassung über die zu belegenden Tatsachen

Die Statuten einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, SICAF oder SICAV sind durch die Urkundsperson zu beglaubigen<sup>10</sup>. Statuten von Vereinen sind durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.<sup>11</sup>

## 6. Wahlannahmeerklärungen

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Wahlannahmeerklärung zu Protokoll.

## 7. Rücktrittserklärungen

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung;
- Mitunterzeichnung der Anmeldung.

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden.

## 8. Beglaubigungen

Zu beglaubigen sind:

- Anmeldungsunterschriften;
- Unterschriften von zeichnungsberechtigten Personen;
- Kopien, Auszüge und Abschriften von Belegen.

Die Beglaubigung muss eine Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Superlegalisation durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

<sup>10</sup> Art. 22 Abs. 3 und 4 HRegV

<sup>11</sup> Art. 22 Abs. 5 HRegV

Die Beglaubigung von Unterschriften hat unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln, Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern Heimatort) und Wohnort (politische Gemeinde) zu erfolgen. Erforderlich ist ein zivilstandsregisterrechtlich anerkannter gültiger Identitätsausweis (Pass, Identitätskarte oder schweizerischer Ausländerausweis). Die Vorlage eines Führerausweises genügt nicht.

## 9. Übersetzungen

Wichtige Belege wie

- Statuten,
- öffentliche Urkunden,
- Sacheinlageverträge,
- Fusionsverträge,
- ausländische Handelsregisterauszüge
- Protokolle
- Revisions-, Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte,
- und letztwillige Verfügungen

sind sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Für die übrigen Belege ist in der Regel das Einreichen einer Übersetzung nicht erforderlich, wenn der Beleg in leicht verständlichem Französisch, Italienisch, Rätoromanisch oder Englisch abgefasst ist. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern<sup>12</sup> zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation **und** mit beglaubigter (und nötigenfalls superbeglaubigter) Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.

---

<sup>12</sup> z.B. diplomierte Dolmetscher, amtliche Übersetzer, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung.